



Brüssel, den 26. Februar 2026
(OR. en)

6798/26
ADD 1

TELECOM 93
ELARG 26
COWEB 22
MI 187
COMPET 248
CONSOM 58

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 79 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über einzelne Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo*, Montenegro, der Republik Nordmazedonien und der Republik Serbien über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 79 annex.

Anl.: COM(2026) 79 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.2.2026
COM(2026) 79 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über einzelne Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo*, Montenegro, der Republik Nordmazedonien und der Republik Serbien über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen

ANHANG

A. ART UND GELTUNGSBEREICH DER ABKOMMEN

Diese Verhandlungsrichtlinien sollen der Kommission als Richtschnur für die Verhandlungen dienen, die auf den Abschluss von sechs bilateralen Roaming-Abkommen zwischen der EU und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo*, Montenegro, der Republik Nordmazedonien und der Republik Serbien (im Folgenden „WB6“) abzielen. Diese würden den Rahmen für die Integration dieser Länder in das „Roaming zu Inlandspreisen“ der EU bilden.

Die Beziehungen der EU zu den WB6 werden derzeit durch die jeweiligen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) geregelt. In deren Mittelpunkt stehen die Stabilisierung der Region und die Vorbereitung auf einen möglichen künftigen Beitritt. Sie sehen für jeden WB6-Partner die schrittweise Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand und die Liberalisierung des Handels zwischen der EU und den WB6 vor. Dies umfasst auch die Stärkung der Zusammenarbeit mit den WB6 im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste und die Angleichung dieses Bereichs an den EU-Besitzstand. Wenngleich die Ziele und Verpflichtungen im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen nach wie vor relevant sind, müssen sie durch einen Rechtsrahmen ergänzt werden, der es ermöglicht, die umfassenderen Liberalisierungsziele zu erreichen und die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro, die Republik Nordmazedonien und die Republik Serbien in das EU-Gebiet des Roamings zu Inlandspreisen einzubeziehen. Ein solcher Rahmen ist in den Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen in ihrer derzeitigen Form nicht vorgesehen.

Im Einklang mit dem Beitrittsprozess, den Zielen des Wachstumsplans und der schrittweisen Integration in den Binnenmarkt bietet die EU jedem der WB6-Partner die Möglichkeit, mit ihr Abkommen im Sektor Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen auszuhandeln. Die empfohlenen bilateralen sektoralen Abkommen beruhen auf den bestehenden Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro, der Republik Nordmazedonien und der Republik Serbien und ergänzen diese.

Das Angebot, ein bilaterales Abkommen zu schließen, wird denjenigen Partnern unterbreitet, die klar deutlich machen, dass sie sich dem Beitrittspfad verpflichtet fühlen und Fortschritte bei der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen machen. Die vollständige Einhaltung des EU-Besitzstands im Bereich des Roamings ist eine Voraussetzung für den Zugang zum EU-Gebiet des Roamings zu Inlandspreisen.

Demokratische Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit sind wesentliche Elemente der Abkommen.

Die Kommission verweist darauf, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit besonders wichtige Bereiche für den Erweiterungsprozess sind.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

B. EMPFOHLENER INHALT DER ABKOMMEN

Ziele und Umfang

Mit den Sektorabkommen soll sichergestellt werden, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die zwischen dem betreffenden WB6-Partner und der EU reisen, für Roamingdienste keine überhöhten Preise in Rechnung gestellt werden. Dies geschieht durch die gegenseitige Öffnung des Roamingmarktes unter den in den EU-Roamingvorschriften festgelegten Bedingungen.

Den Rahmen für die gegenseitige Öffnung der Märkte der Parteien in Bezug auf das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen werden die Abkommen bilden, in denen auch die entsprechenden Bedingungen festzulegen sind. Die Öffnung wird insbesondere an die Bedingung geknüpft sein, dass der EU-Besitzstand im Bereich des Roamings durch die WB6 vollständig umgesetzt wird, was durch eine von der Kommission durchzuführende positive umfassende Bewertung durch die Union bestätigt werden muss. Sobald in Bezug auf den betreffenden WB6-Partner eine positive Bewertung erfolgt ist, wird das im Rahmen des Abkommens zuständige gemeinsame Gremium ermächtigt, über die gegenseitige Öffnung zu entscheiden.

Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich Roaming

Die geltenden Bestimmungen des Besitzstands der Union im Bereich des Roamings und etwaige horizontale oder spezifische Anpassungen daran werden in einem Anhang zu den jeweiligen Abkommen aufgeführt. Das Verfahren zur Änderung der Liste des geltenden Roaming-Besitzstands und die Vorschriften für die Aufnahme und Durchführung der neuen oder geänderten einschlägigen EU-Rechtsakte werden in den Abkommen festgelegt werden.

Die Abkommen werden eine Verpflichtung für die WB6 enthalten, (als Voraussetzung für die Ausweitung) den EU-Besitzstand im Bereich des Roamings vor der Ausweitung des EU-Roaminggebiets vollständig in Kraft zu setzen und vollständig umzusetzen, sowie eine Verpflichtung, unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen nach gegenseitigen Marktöffnung für eine dynamische Angleichung an den EU-Roaming-Besitzstand zu sorgen. In den Abkommen werden die Kriterien und das Verfahren für die umfassende Bewertung des Stands der Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich des Roamings festgelegt, die der Beschlussfassung durch das auf der Grundlage des Abkommens eingesetzte gemeinsame Gremium über die gegenseitige Öffnung der Märkte in Bezug auf den Roamingsektor vorausgeht.

Auch umfassen die Abkommen die Kriterien und Verfahren für die kontinuierliche Überwachung und Bewertung der Umsetzung des EU-Besitzstands im Bereich des Roamings sowie die für die Union bestehenden Möglichkeiten, Bedingungen und Verfahren, die Vorteile aus den Roamingabkommen auszusetzen, wenn ein WB6 seinen Verpflichtungen zur Angleichung der Rechtsvorschriften nicht nachkommt.

Durchsetzung

Die Abkommen werden einen institutionellen Rahmen und Schutzvorkehrungen nach dem Vorbild der EU-Verträge vorsehen, um die Autonomie und die einheitliche Auslegung des EU-Besitzstands im Bereich des Roamings zu schützen und die Union in die Lage zu versetzen, im Falle der Nichteinhaltung wirksam zu reagieren. Mit ihrem Willen und ihrer

Bereitschaft, wichtige Mechanismen des EU-Rechts in ihre jeweilige Rechtsordnung aufzunehmen, können die WB6 unter Beweis stellen, dass sie bereit sind, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Jeder der WB6-Partner muss sicherstellen, dass die in den Abkommen genannten EU-Rechtsakte gemäß Artikel 288 AEUV und der Rechtsprechung des Gerichtshofs dieselbe Rechtswirkung entfalten wie in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats. Begründen die betreffenden Rechtsakte Rechte und Pflichten, die Einzelpersonen vor den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten geltend machen können, ohne dass es einer weiteren Umsetzung durch einen Mitgliedstaat bedarf, so müssen diese Bestimmungen auch Rechte und Pflichten begründen, die Einzelpersonen vor den nationalen Gerichten des einzelnen Partners der Union geltend machen können, ohne dass es einer weiteren Umsetzung bedarf. Zudem fallen Fragen zu den in den Abkommen genannten EU-Rechtsakten in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Die Abkommen werden einen zuverlässigen Mechanismus enthalten, mit dem sichergestellt wird, dass Rechtsakte zur Änderung des EU-Besitzstands im Bereich des Roamings dynamisch in die einzelnen Abkommen aufgenommen werden, sodass jederzeit ein gemeinsamer Rechtsrahmen gewährleistet ist. Für die Auslegung der jeweiligen Abkommen ist letztinstanzlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig, der auf Anfrage den nationalen Gerichten in den WB6 Auslegungen zur Verfügung stellt. Für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der von den EU-Organen im Rahmen der jeweiligen Abkommen getroffenen Entscheidungen ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Auslegung

Die Abkommen und der EU-Besitzstand im Bereich des Roamings werden bei ihrer Umsetzung und Anwendung im Einklang mit den Urteilen und Entscheidungen des Gerichtshofs ausgelegt.

Stellt sich darüber hinaus vor einem nationalen Gericht eines WB6-Partners eine Auslegungsfrage zu den Abkommen oder den in Anwendung dieser Abkommen erlassenen nationalen Rechtsakten, die im Wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften des AEUV oder den in Anwendung des AEUV erlassenen Rechtsakten übereinstimmen, so hat das nationale Gericht die Möglichkeit, den Gerichtshof um eine Entscheidung in dieser Frage zu ersuchen. Handelt es sich bei dem nationalen Gericht um ein Gericht, dessen Entscheidung selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann, so ist es verpflichtet, den Gerichtshof anzurufen.

Institutioneller Rahmen

Unbeschadet der Einbeziehung der Kommission und des Gerichtshofs wird für die Verwaltung der empfohlenen Abkommen so weit wie möglich der Stabilitäts- und Assoziationsausschuss, der vom Stabilitäts- und Assoziationsrat der SAA eingesetzt wurde und sich aus Vertretern der EU und der WB6 zusammensetzt, zuständig sein.

Streitbeilegung

In den Abkommen wird das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Abkommen festgelegt. Die Kommission wird die Möglichkeit haben, ein Vertragsverletzungsverfahren nach dem Vorbild von

Artikel 258 AEUV einzuleiten. Ebenso werden die WB6 die Möglichkeit haben, den Gerichtshof mit einem Rechtsstreit über die Anwendung oder Auslegung des jeweiligen Abkommens zu befassen. Die Modalitäten, nach denen der Gerichtshof über die bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten und Auslegungsfragen entscheidet, werden in einem Anhang zu den Abkommen festgelegt.

Schutzmaßnahmen

Sollte ein WB6 einem Urteil des Gerichtshofs nicht nachkommen, ist die Kommission befugt, Teile des Abkommens ohne weitere Anforderungen auszusetzen.

Verhältnis zu anderen Abkommen

Die empfohlenen Abkommen werden integraler Bestandteil der allgemeinen Beziehungen zwischen der Union und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, der Republik Nordmazedonien, Montenegro und der Republik Serbien, wie sie durch die jeweiligen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen festgelegt wurden, und sollten Teil eines gemeinsamen institutionellen Rahmens sein. Sie werden spezifische Abkommen darstellen, mit denen die Handelsbestimmungen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen in Kraft gesetzt werden, und zusammen mit dem jeweiligen Freihandelsabkommen eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel V GATS bilden.

Kündigung der Abkommen

Diese Abkommen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. In den Abkommen werden die Bedingungen und Verfahren, unter denen die Union die Anwendung der Abkommen ganz oder teilweise aussetzen kann, sowie das Verfahren und die Fristen für die Kündigung der Abkommen festgelegt.

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*